

Betreuungsvereinbarung für Qualifikationsvorhaben ☐ Promotion; ☐ Habilitation; ☐ Sonstiges (spezifizieren):				
	. Beteiligte Personen			
	Name	Datum/Unterschrift		
Qualifikant(in)				
Betreuer(in)				
ggf. Betreuer(in) 2				
ggf. Betreuer(in) 3				
dem einvernehmlichen Bewusstsein, dass das Qualifikationsvorhaben einen wesentlichen eil der Arbeitszeit des Qualifikanten einzunehmen hat, schließen beide Seiten folgende etreuungsvereinbarung, die im Laufe des Qualifikationsvorhabens den Verhältnissen ntsprechend fortgeschrieben werden kann: Thema der Arbeit er hier aufgeführte Arbeitstitel ist vorläufig. Lediglich grundlegende Änderungen durch hemenwechsel sind in einer Fortschreibung der Betreuungsvereinbarung zu dokumentieren.				
I hemenwechsel sind	n einer Fortschreibung der Bet	reuungsvereinbarung zu dokumentieren.		
<u>Diese enthält Angabe</u> Qualifikationsvorhabe	en oder Habilitationen ist dieser n zum Zeitplan einschließlich e n werden nachfolgend kurz bes	r Erklärung eine Kurzbeschreibung beizufüger eines geplanten Abschlusszeitpunkts. Sonstig schrieben:		
4. Qualifizierungsma Maßnahmen im Ra umgesetzt:		nabens werden individuell folgendermaßer		
 Privat Über ein Stipendie Aus einer Stelle Aus Projektmittelr Qualifikationsvor- 	ı (Laufzeit:; falls die	Laufzeit kürzer ist als die Dauer des anzierung geplant:)		

6. Aufgaben und Pflichten

Stand: 26.01.2016



Folgende Punkte sind eine Mindestanforderung an Betreuung, die durch weitere Ordnungen wie z.B. Promotionsordnungen ergänzt werden kann.

a) Zu qualifizierende Person

Die zu qualifizierende Person führt ihr Arbeits- und Forschungsprogramm im mit den Betreuer(n) abgesprochenen Rahmen durch. Sie unterliegt ggf. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder externer Förderung entsprechenden Weisungen bzw. Vorgaben der Mittelgeber. Sie ist zu regelmäßigen Berichten über den Fortschritt der Arbeit und zu den vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet. Dazu gehört auch die Mitteilung von Hindernissen und Verzögerungen.

b) (Erst-)Betreuer(in)

Der/die Erstbetreuer(in) bietet mindestens einmal im Jahr die Gelegenheit, die Fortschrittsberichte mit der zu qualifizierenden Person zu beraten. Der/die Erstbetreuer(in) verpflichtet sich, die vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen aktiv zu fördern. Die ggf. vorhandenen Co-Betreuer verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Betreuung in Rahmen der geltenden Ordnungen.

Alle Betreuenden sind angehalten, die wissenschaftliche Selbstständigkeit der zu Qualifizierenden und die Einbindung in wissenschaftliche Netzwerke so weit als möglich zu fördern und die erforderlichen Bedingungen zu sichern.

7. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Alle Beteiligten verpflichten sich auf die Einhaltung der Regeln zur Sicherung der guten Wissenschaftlicher Praxis entsprechend den geltenden Satzungen der Universität Würzburg und ggf. ergänzende Regeln anderer am Projekt beteiligter Einrichtungen, Mittelgeber und Publikationsorgane.

8. Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

Die familiären Situationen der Qualifikanten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, wird bei der Betreuung berücksichtigt. Werdende Mütter und Väter sollen rechtzeitig mit den betreuenden Personen klären, wie sich Familie und Qualifikation vereinbaren lassen. Zu diesem Gespräch kann neben der zuständigen Frauenbeauftragten eine Vertrauensperson der sich qualifizierenden Person und/oder der Betreuerin oder des Betreuers hinzugezogen werden.

9. Konfliktfall

Bei Konflikten zwischen den Beteiligten gilt zunächst die gegenseitige Verpflichtung, diese Konflikte intern zu lösen. Jede Einrichtung der Universität und die Universität als Ganze hat Regelungen zur Anrufung einer Ombudsperson, über die alle Beteiligten informiert sind.

Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit vorzeitig aufgelöst werden. Jede beteiligte Person kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund einseitig kündigen. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Betreuungsvereinbarung ergeben. Der Kündigung aus wichtigem Grund soll ein Ombuds-Gespräch vorausgehen.

10. Ausfertigung/Inkrafttreten

Diese Betreuungsvereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung, ggf. in englischer Sprache für den Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin und den Doktoranden oder die Doktorandin erstellt. Sie tritt mit der Annahme des Qualifikationsvorhabens in Kraft.

Stand: 26.01.2016